



Angeschlagen, am 10.05.2024
Abgenommen, am 11.07.2024
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Amtssigniert. SID2024051011121
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Alexander Zanon
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5317
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1577/10-2024
Imst, 02.05.2024

**Deutscher Alpenverein e.V. – Sektion Würzburg;
Erweiterung Wasserversorgungsanlage Vernaghütte, Sölden –
wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 27.09.1990, GZl. 2-W-1115/5, wurde dem Deutschen Alpenverein – Sektion Würzburg, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage für die Vernaghütte, Sölden, befristet bis 31.12.2030 erteilt. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 30.03.1994, GZl. U-11.769/18, wurde die Errichtung und der Betrieb der Wasserversorgungsanlage auch naturschutzrechtlich bewilligt. Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.07.1994, GZl. 4-W-1115/11, wurde die gegenständliche Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 04.07.1997, GZl. 4-W-1115/20, wurde dem Deutschen Alpenverein – Sektion Würzburg, die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Änderung der Winterwasserversorgungsanlage erteilt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22.09.1999, GZl. 4-W-1115/25, wurden die Änderungen an der Winterwasserversorgungsanlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Nunmehr hat der Deutsche Alpenverein e.V. – Sektion Würzburg bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen des Ingenieurbüros Berger, vom Dezember 2023, die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage für die Vernaghütte durch Erweiterung des Hochbehältervolumens auf Gst. Nr. 6879/1, KG Sölden, beantragt.

Aus den Einreichunterlagen ergibt sich folgende Maßnahmenbeschreibung:

Die Vernaghütte ist von Mitte Juni bis Mitte September sowie von Anfang März bis Anfang Mai geöffnet und soll nach dem geplanten Umbau im Jahr 2025 über 72 Übernachtungsplätze (18 Lagerplätze und 54 Betten), 14 Übernachtungsplätze im Notraum, 15 Übernachtungsplätze im Winterraum und 100 Sitzplätze in der Hütte verfügen. An Personal sind 6-7 Personen beschäftigt.

Der maximale Wasserverbrauch für die Vernagthütte wurde mit 8,54 m³/d, bei 25 % Reserve mit 10,68 m³/d ermittelt.

Um zum einen der Wasserknappheit ab Mitte August entgegenzuwirken und zum anderen eine bessere Beruhigungsmöglichkeit für das Sommerquellwasser aus der Vernagthüttenquelle (QU70220605) zu schaffen, ist angedacht, einen zweiten Hochbehälter direkt neben dem bestehenden Hochbehälter Vernagthütte (BW70220074) zu errichten.

Der neue Hochbehälter (PEHD, ca. 13 m³ Nutzvolumen, BW70220101) soll mit den Wässern aus der Vernagthüttenquelle und aus dem Guslarbach (Winterwasserversorgung) beaufschlagt werden. Über den Überlauf des neuen Hochbehälters, welcher abgeschiebert werden kann, soll der bestehende Hochbehälter gespeist werden. Der neue Hochbehälter soll mit einem Überlauf, einem Belüftungsrohr, einem separaten Sandfang, einer Entleerung, Froschklappen am Auslauf ausgestattet werden.

Die Vernagthütte soll über beide Hochbehälter mit Wasser versorgt werden können, wobei jeder Hochbehälter separat abgeschiebert werden kann.

Maß und Art der bewilligten Wasserbenutzung soll von diesen Maßnahmen nicht geändert werden.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 9, 11-12a, 13, 21, 22, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 1, 11, 14, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 11. Juli 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 12:00 Uhr

an Ort und Stelle (Vernagthütte)

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Zanon

